

## ▶ Elterliche Sorge

**Alleinsorge umfasst nicht Entscheidung über Impfung**

| Ob ein Kind geimpft wird oder nicht, ist eine bedeutsame Angelegenheit i. S. des § 1628 S. 1 BGB. Bei Dissens der Kindeseltern kann das Familiengericht die Entscheidung über konkret durchzuführende Impfungen einem Elternteil übertragen. Wenn ein Elternteil die Schutzimpfungen befürwortet, die die Ständige Impfkommission der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt, indiziert dies, dass es geeignet ist, eine kindeswohlkonforme Impfentscheidung (§ 1697a BGB) zu treffen. Ausnahme: Umstände des Einzelfalls sprechen dagegen (OLG Jena 7.3.16, 4 UF 686/15, Abruf-Nr. 146717). |

**PRAXISHINWEIS** | Ob die Impfung von der Alleinsorge umfasst ist, ist streitig. Das OLG Frankfurt meint, Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge einschließlich empfohlener Schutzimpfungen (hier Schweinegrippeimpfung) fallen in den Katalog der elterlichen Alltagssorge (FamRZ 11, 47). Demgegenüber meint das OLG Jena, Schutzimpfungen fielen nicht hierunter (ebenso KG FamRZ 06, 142). Dies ist zumindest für Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Pneumokokken, Rotaviren, Meningokokken C, Masern, Mumps und Röteln zutreffend. Denn bei diesen Impfungen besteht die Gefahr von gravierenden Komplikationen und Nebenwirkungen. Dies führt dazu, dass die Entscheidung darüber für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, § 1687 Abs. 1 BGB.

## ▶ Umgangsrecht

**Unmittelbarer Zwang bei Umgangsrecht möglich**

| Auch bei Umgangsregelungen ist unmittelbarer Zwang möglich, soweit er sich nicht gegen das Kind richtet, § 90 Abs. 2 FamFG. Im Regelfall ist dies aber nicht sinnvoll. Denn hierdurch kann nicht ein im Kindeswohl gebotener dauerhafter Umgang, sondern regelmäßig nur ein einmaliger Umgang gewährleistet werden (vgl. Keidel/Giers, FamFG, 18. Aufl., § 90 Rn. 3; Pressemitteilung des AG München Nr. 25/16 vom 1.4.16). |

Die Mutter hatte den Umgang mit dem Vater durch die nicht belegte Behauptung von ständigen Krankheiten des Kindes hintertrieben. Das Gericht hat Ordnungsmittel inklusive einen Tag Ordnungshaft verhängt, § 90 Abs. 1 Nr. 1 FamFG. Dies blieb jedoch erfolglos.

**MERKE** | § 90 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 FamFG müssen nicht kumulativ vorliegen (vgl. Keidel/Giers, a.a.O., § 90 Rn. 4). Das Gericht kann nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 FamFG unmittelbaren Zwang anordnen, wenn es keinen Erfolg verspricht, Ordnungsmittel festzusetzen, und nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 FamFG eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist.

Im Fall des AG München erfolgte dadurch, dass unmittelbarer Zwang ausgeübt wurde, zunächst ein Umgang. In der Folge wurde zweimal die Wohnung der Mutter aufgebrochen, Mutter und Kind aber nicht angetroffen. Erfolg hatte erst Folgendes: Die Umgangsregelung wurde dahin gehend geändert, dass der Vater mit dem Kind am Freitagnachmittag Umgang hatte.



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 146717

**Gericht hat Ordnungsmittel gegen die Mutter verhängt**